



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40190 Düsseldorf



31. August 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 112-14.03.08  
bei Antwort bitte angeben

Bernhard Grotke  
Telefon 0211 837-2539  
Telefax 0211 837-3107  
bernhard.grotke@mkffi.nrw.de

**Beratungen des Haushaltsentwurfs 2019**  
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2019

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich 60 Exemplare des Informationsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

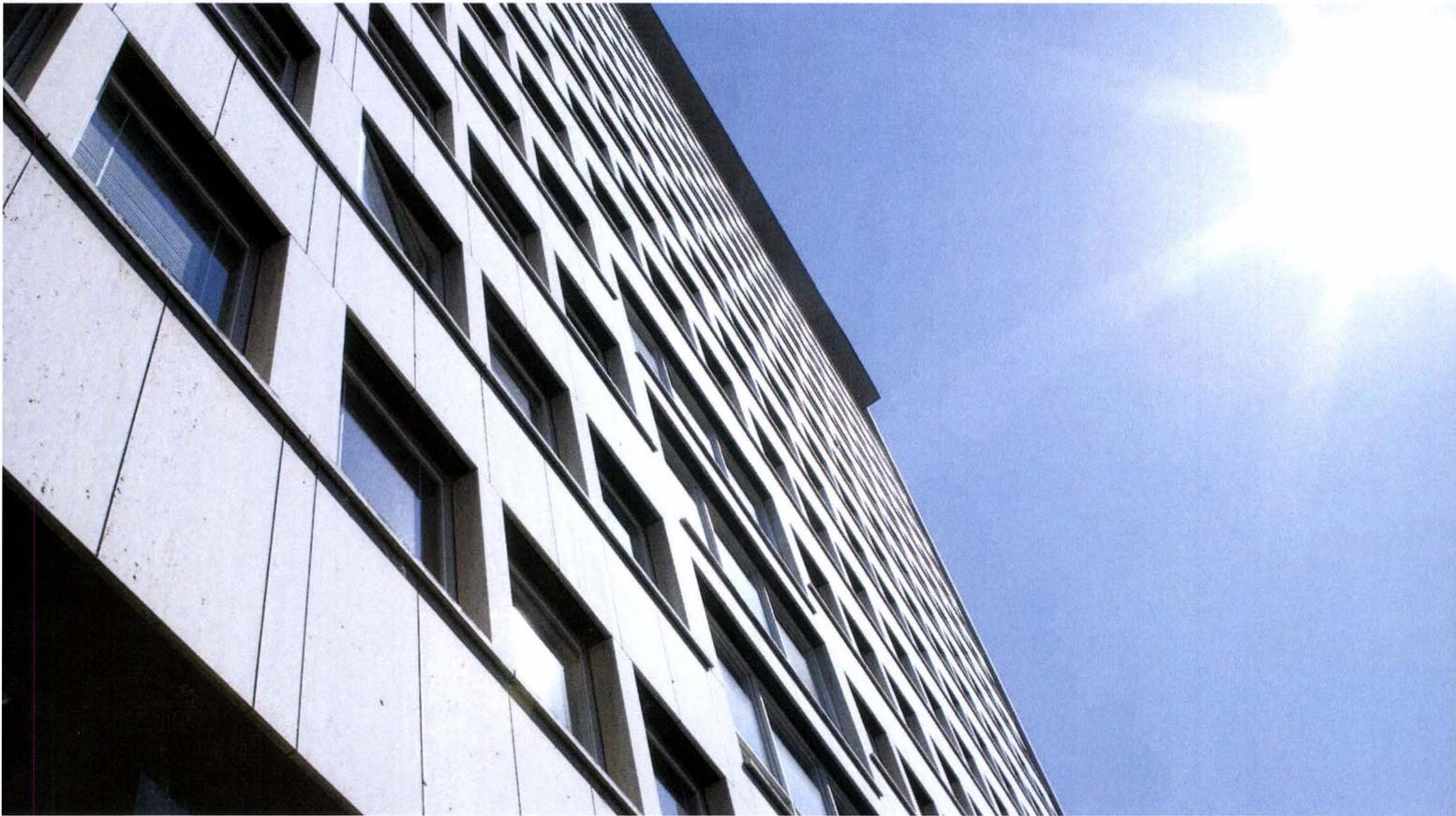
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße





# Erläuterungsband

zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2019



**Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07**

- Schwerpunkte des Einzelplans 07 3
- Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2018  
nach Bereichen 9
- Einführung des Systems EPOS.NRW 11

**Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt 13**

**Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe 17**

**Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter 25**

**Kapitel 07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge 37**

**Personalhaushalt**

(siehe separates Inhaltsverzeichnis)



**Tabellarische und grafische Übersicht  
über die Ausgaben des Einzelplans 07**



Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2017	Haushaltsplan 2018	Haushaltsplan- entwurf 2019	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2018
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

<b>07 010</b>	<b>MINISTERIUM</b>	<b>25.134.429</b>	<b>33.586.800</b>	<b>34.570.200</b>	<b>+ 983.400</b>
Hgr. 4	Personalausgaben	16.254.597	22.386.000	23.050.900	+ 664.900
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	333.943	1.124.900	910.100	- 214.800
526 01	Bewirtschaftung der vom BLB NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	1.299.100	1.042.300	1.130.600	+ 88.300
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	6.218.342	7.038.500	7.604.000	+ 565.500
Ogr. 81/82	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	136.740	221.800	435.000	+ 213.200
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik	891.707	1.773.300	1.439.600	- 333.700

<b>07 020</b>	<b>ALLG. BEWILLIGUNGEN</b>	<b>2.660.251</b>	<b>-18.893.800</b>	<b>-20.513.100</b>	<b>- 1.619.300</b>
Hgr. 4	Beihilfen	2.660.251	2.137.700	2.686.900	+ 549.200
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-21.031.500	-23.200.000	- 2.168.500

<b>07 025</b>	<b>EU-Strukturfonds / Kofinanzierung</b>	<b>847.786</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
Tgr. 71	Kofinanzierung EFRE	145.295	0	0	-
Tgr. 72	Kofinanzierung ESF	702.491	0	0	-
Tgr. 73	Kofinanzierung ELER	0	0	0	-

<b>07 030</b>	<b>Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt</b>	<b>273.041.088</b>	<b>456.504.600</b>	<b>464.159.600</b>	<b>+ 7.655.000</b>
Hgr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	601.293	1.411.500	2.024.000	+ 612.500
631 10	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund	14.741.954	36.000.000	36.000.000	-
633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	159.860.249	315.000.000	315.000.000	-
681 10	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung	0	0	3.712.200	+ 3.712.200
684 10	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	0	4.500.000	4.500.000	-
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	40.025.597	41.614.400	44.741.900	+ 3.127.500
Tgr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	18.767.629	19.224.000	19.419.300	+ 195.300
Tgr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung	5.531.063	6.211.700	6.211.700	-
Tgr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	32.222.514	31.209.600	31.209.600	-
Tgr. 75	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)	1.290.790	1.333.400	1.340.900	+ 7.500

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2017	Haushaltsplan 2018	Haushaltsplan- entwurf 2019	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2018
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

<b>07 040</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>4.059.855.252</b>	<b>3.653.180.300</b>	<b>3.929.542.200</b>	<b>+ 276.361.900</b>
547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	364.744	1.367.700	1.417.700	+ 50.000
547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz	2.401.454	3.472.500	3.745.000	+ 272.500
633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	311.047.059	357.993.700	414.711.200	+ 56.717.500
633 13 684 13	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	19.655.732	28.200.000	18.200.000	- 10.000.000
633 14	KiBiz-Pauschalen	1.957.734.700	2.099.086.100	2.207.729.700	+ 108.643.600
633 15	Zuschüsse für die Sprachförderung nach dem KiBiz	24.997.883	25.000.000	25.000.000	-
633 16	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz sowie für die Begleitstruktur der Familienzentren	33.068.500	35.590.000	37.568.000	+ 1.978.000
633 17	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz	56.842.150	63.732.000	70.903.000	+ 7.171.000
633 18	Zuschüsse zur Tagespflege	43.025.247	46.762.700	52.780.200	+ 6.017.500
633 19 684 19	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	1.848.449	3.263.300	3.174.500	- 88.800
633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz	169.036.259	182.660.800	194.138.700	+ 11.477.900
633 21	Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen	500.000.000	0	0	-
633 22	fachbezogene Pauschale im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	0	2.763.700	2.852.500	+ 88.800
633 23	Übergangsfinanzierung KiBiz	0	0	149.345.200	+ 149.345.200
684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	561.918	600.000	600.000	-
684 30	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz	199.631	200.000	200.000	-
684 50	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS	0	0	350.000	+ 350.000
686 10	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe	75.051	72.000	72.000	-
883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -	489.646	0	0	-
883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -	470.635	0	0	-
883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel	31.667.555	21.569.400	0	- 21.569.400
883 13	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel	0	64.734.200	64.734.200	-
Hgr. 8	übrige Ausgaben für Investitionen	9.583.139	0	0	-
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	338.656	389.600	389.600	-
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	107.972.884	120.225.700	122.534.100	+ 2.308.400
Tgr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	752.654	1.149.800	1.149.800	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2017	Haushaltsplan 2018	Haushaltsplan- entwurf 2019	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2018
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

Tgr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10.115.703	10.312.100	10.312.100	-
Tgr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	7.348.637	12.600.000	12.600.000	-
Tgr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlingen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	631.736.123	380.000.000	520.000.000	+ 140.000.000
Tgr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	0	2.435.000	15.034.700	+ 12.599.700
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	138.520.842	189.000.000	0	- 189.000.000

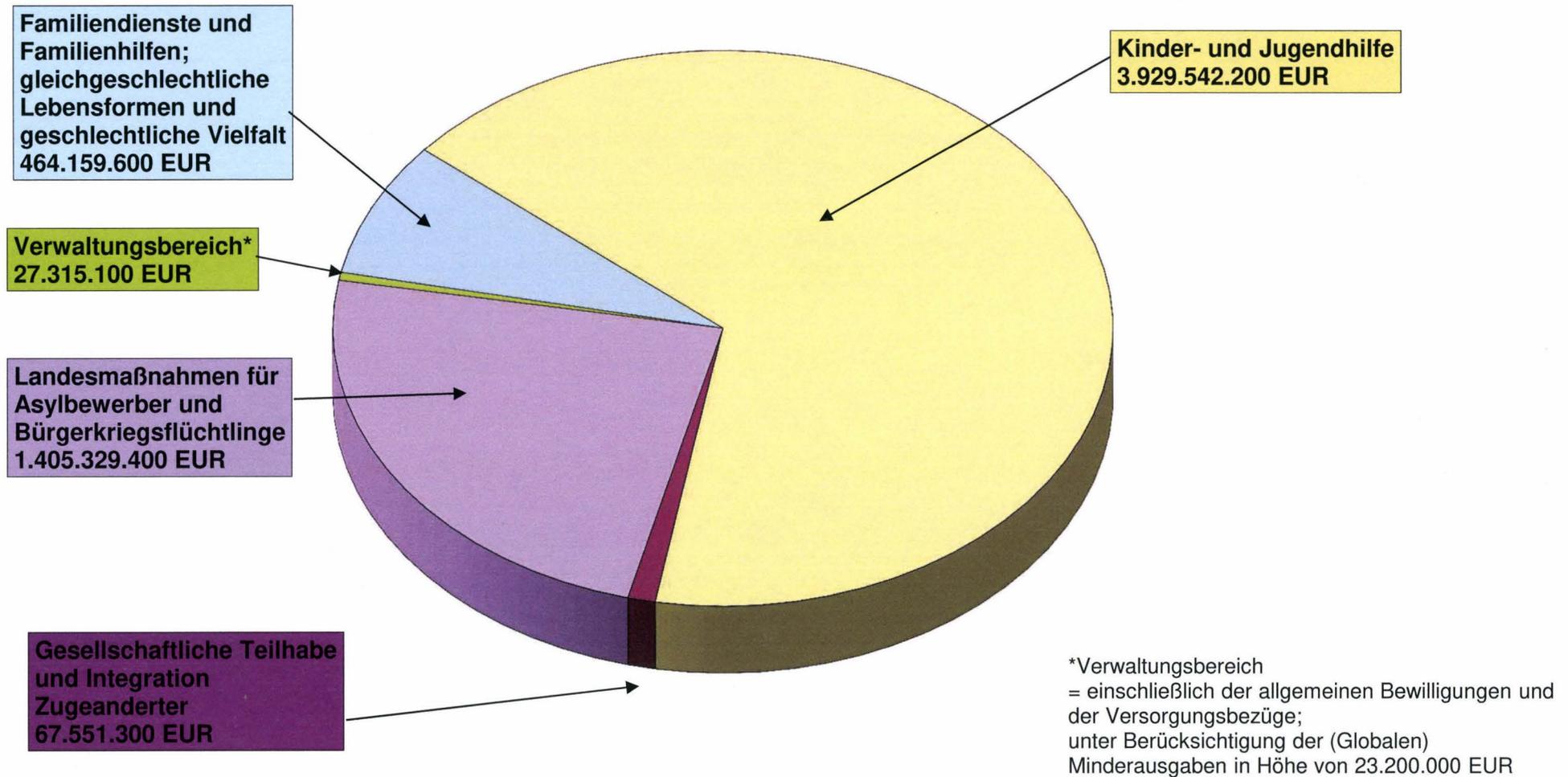
<b>07 080</b>	<b>Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter</b>	<b>44.293.676</b>	<b>167.887.600</b>	<b>67.551.300</b>	<b>- 100.336.300</b>
547 12	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen	0	2.060.800	2.060.800	-
633 10	Integrationspauschalen des Landes	2.836.194	6.700.000	6.700.000	-
633 20	Weiterleitung Integrationspauschale	0	100.000.000	0	- 100.000.000
684 10	Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.	250.000	250.000	250.000	-
684 40	Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.	376.000	470.000	470.000	-
663 10 685 10	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)	1.335.000	720.000	720.000	-
Tgr. 68	Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt	38.219.297	53.276.800	52.940.500	- 336.300
Tgr. 70	Einwanderung gestalten	1.277.185	4.410.000	4.410.000	-

<b>07 090</b>	<b>Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge</b>	<b>1.760.198.364</b>	<b>1.895.663.900</b>	<b>1.405.329.400</b>	<b>- 490.334.500</b>
547 10	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	408.403.222	467.450.000	486.000.000	+ 18.550.000
Hgr. 5	Übrige sachliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kapitels 07 090	240.196.036	255.569.000	130.789.100	- 124.779.900
633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	16.556.718	31.201.600	43.850.000	+ 12.648.400
633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz	61.087	200.000	100.000	- 100.000
633 23	Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender	13.750.149	9.300.000	15.000.000	+ 5.700.000
633 25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	7.281.498	4.500.000	500.000	- 4.000.000
633 30	Kostenerstattung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	7.404.579	7.615.600	7.615.600	-
633 40	Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	940.294.140	897.927.000	546.980.000	- 350.947.000
633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	30.432.988	55.000.000	20.000.000	- 35.000.000

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2017	Haushaltsplan 2018	Haushaltsplan- entwurf 2019	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2018
681 10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	59.588.833	44.016.000	44.016.000	-
681 11	Aufwendungen gem. §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	0	55.426.900	55.426.900	-
681 20	Beförderungskosten	2.603.159	3.212.800	3.212.800	-
684 40	Förderung der Flüchtlingsarbeit	434.019	400.000	400.000	-
684 41	Soziale Beratung von Flüchtlingen	23.469.952	25.000.000	25.000.000	-
685 40	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen	4.795.008	13.539.000	17.259.000	+ 3.720.000
Hgr. 7	Bauausgaben	4.875.689	18.942.000	3.000.000	- 15.942.000
Hgr. 8	Ausgaben für Investitionen	51.288	6.364.000	6.180.000	- 184.000
<b>07 900</b>	<b>Versorgung</b>	<b>12.372.395</b>	<b>13.600.700</b>	<b>13.258.000</b>	<b>- 342.700</b>
	<b>Summe Einzelplan 07</b>	<b>6.178.403.242</b>	<b>6.201.530.100</b>	<b>5.893.897.600</b>	<b>- 307.632.500</b>

## Übersicht über den Einzelplan 07 des MKFFI für das Haushaltsjahr 2019 nach Bereichen

Summe Ausgaben Einzelplan 07: 5.893.897.600 EUR





## Einführung des Systems EPOS.NRW im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Mit EPOS.NRW hat die Landesregierung das Programm „Einführung von Produkt-haushalten zur Outputorientierten Steuerung – EPOS.NRW“ ins Leben gerufen. Die Reform des Haushalts- und Rechnungswesens unterstützt das Ziel der Landesregierung, die Verwaltungssteuerung auf ein System der stärkeren Dezentralisierung und der Integration von Fach- und Ressourcenverantwortung umzustellen.

Beim MKFFI ist die Umstellung auf EPOS.NRW mit dem Produktivstart zum 01.04.2017 erfolgt. In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 wurden die Kapitel 07 010, 07 025, 07 080 und 07 090 mit der neuen ERP-Software SAP bewirtschaftet. Im Rahmen der Umressortierung wurden die von der Umressortierung betroffenen Fachkapitel vom abgebenden Ressort bis Ende des Jahres 2017 weiter unter EPOS.NRW gebucht. Eine unterjährige Umstellung war in diesem System nicht friktionsfrei möglich. Insofern besteht die Möglichkeit, dass die Ist-Ausgaben des Jahres 2017 in den von der Umressortierung betroffenen und mittels EPOS-NRW bewirtschafteten Fachkapiteln von den Werten der Vorjahre abweichen.

Die Fachkapitel 07 030 und 07 040 werden aufgrund der noch einzubindenden Landschaftsverbände erst zum 01.01.2019 auf EPOS.NRW umgestellt.

Zudem wird das Kapitel 07 095 in das Kapitel 07 090 integriert und damit ebenfalls in EPOS.NRW bewirtschaftet.



**Kapitel 07 030**

**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt rd. 464,16 Mio. EUR zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. Frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung werden deshalb auch 2019 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Mit Wirkung zum 01.07.2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mit dem Ziel geändert, die finanzielle Lage von Alleinerziehenden deutlich zu verbessern. Diese Reform ist mit deutlich höheren Leistungsausgaben (Kapitel 07 030, Titel 633 10) verbunden, die sich auch in diesem Haushaltsplan niederschlagen.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Das MKFFI gewährt den zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung einen Zuschlag i. H. v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung. Das Land ermöglicht der Familienbildung darüber hinaus, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt.

Für Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung stehen Mittel für Angebote für Flüchtlingsfamilien zur Verfügung.

Nordrhein-Westfalen bezuschusst erstmalig für Paare mit Kinderwunsch die Kosten einer künstlichen Befruchtung. Hierfür werden Haushaltsmittel in 2019 in Kapitel 07 030, Titel 681 00 bereitgestellt.

Mit innovativen Projekten werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, die die Familien vor besondere Herausforderungen stellen. Initiativen zur Unterstützung von Regenbogenfamilien, Alleinerziehenden und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben dabei eine besondere Relevanz.

Im Bereich der Kommunalen Familienpolitik erfolgt eine Neuausrichtung mit dem Ziel, die Kommunen unmittelbarer zu unterstützen. Bewährte Angebote wie die Fortbildung zum Kommunalen Familienmanager und das Internetportal [www.familie-in-nrw.de](http://www.familie-in-nrw.de) werden fortgeführt.

Für die Evaluation von familienpolitischen Leistungen stehen auch im Jahr 2019 Haushaltsmittel in Kapitel 07 030, Titel 547 13 zur Verfügung.

Im Politikfeld ‚gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt‘ sind die Mittel zur Umsetzung der Politik der Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\* und Inter\* (LSBTI\*) vorgesehen. Dabei wird ein Bündel von Maßnahmen kontinuierlich vorangetrieben: Unterstützt wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstellen der Dachverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. sowie die Landeskoordinationsstelle Trans\* NRW; die sechs psychosozialen Beratungsstellen für LSBTI\* und ihre Angehörigen in NRW; die Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit von SCHLAU NRW; die Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW sowie die Kampagne "anders und gleich" in Trägerschaft der LAG Lesben.

Zudem sollen regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe und Akzeptanzförderung sowie der Coming-out-Arbeit und Beratung von

Diskriminierungsopfern unterstützt, gestärkt, untereinander sowie mit den allgemeinen Strukturen vernetzt werden. Darüber hinaus sind Mittel für kleinere Projekte in der LSBTI\*-Geflüchtetenhilfe vorgesehen.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW wird eine „Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit“ entwickelt. Erklärtes Ziel ist, Menschen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung zu unterstützen und eine Unternehmenskultur (KMU) zu fördern, die Vielfalt in all ihren Dimensionen wertschätzt.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich mit aus Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3. AG - KJHG – KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titel 547 20, 633 10 bis 633 23, sowie der Titelgruppe 99).

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Und jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühzeitig erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und der Kindertagespflege zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen der laufenden Kosten und fördert weiter den investiven Ausbau.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Familienzentren und in der Kindertagespflege sind in den Titeln 633 10 bis 633 23 sowie der Titelgruppe 99 veranschlagt.

In Nordrhein-Westfalen wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umgesetzt. Zum Kindergartenjahr 2018/2019 stieg die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rd. 134.200 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 57.100 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 nach den Meldungen der Jugendämter rd. 489.200 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 4.200 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rd. 193.000 U3-Betreuungsplätze und rd. 498.300 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter und diese Ent-

wicklung ist auch für das Kindergartenjahr 2019/2020 zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird. Für den Ü3-Bereich stehen im Haushaltsplan 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 insgesamt Mittel für rd. 508.500 Plätze, davon rd. 4.600 in Kindertagespflege, zur Verfügung. Mittel für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wurden im Umfang von rd. 208.300 Plätzen, davon rd. 63.300 in Kindertagespflege, etatisiert.

Die Kindpauschalen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Rahmen einer Übergangsförderung auch für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit 3 Prozentpunkten dynamisiert.

Für die Kindertagespflege gewährt das Land dem Jugendamt nach § 22 KiBiz für jedes Kind bis zum Schuleintritt in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 einen jährlichen Zuschuss von 804 EUR.

Nordrhein-Westfalen steht vor großen Herausforderungen. Durch steigende Geburtenzahlen und die damit einhergehende positive Bevölkerungsentwicklung sowie die demographische Entwicklung durch Flüchtlingsfamilien nimmt der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen – U3 und Ü3 – stetig zu. Deshalb wird weiterhin ein deutlicher Zuwachs an Plätzen benötigt. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das Betreuungssystem auch in Zukunft dynamisch bleiben wird. Denn ein gutes Angebot wird weitere Nachfrage schaffen. Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt geht somit weiter.

Der Ausbau von Betreuungsplätzen hängt maßgeblich auch davon ab, ob und wie die laufenden Kosten der Kindertagesbetreuung refinanziert werden. Deshalb will die neue Landesregierung die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen beseitigen und in den nächsten Jahren hierfür stufenweise zusätzliche Landesmittel bereitstellen.

Die komplexe Systemumstellung der Finanzierung der gesamten Kindertagesbetreuung kann mit dem Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 noch nicht abgeschlossen sein und bedarf einer angemessenen Vorlaufzeit für alle Beteiligten, insbesondere für Kommunen und Träger. Daher wird für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit

dem „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ zur Sicherung der Qualität und des Personalschlüssels zunächst der nahtlose Anschluss an bisherige Stabilisierungsmaßnahmen gewährleistet.

Dafür wird für die Kita-Träger ein Gesamtvolumen in Höhe von gut 450 Mio. EUR für das Kindergartenjahr 2019/2020 vorgesehen, an dem sich die Kommunen beteiligen. Auf den Haushalt 2019 entfallen Landesmittel in Höhe von rd. 161 Mio. EUR. Davon werden 12 Mio. EUR in Titel 633 14 für die erhöhte Dynamisierung der Kindpauschalen von 3 % und 149 Mio. EUR in Titel 633 23 für die Übergangsförderung veranschlagt.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH), das im November 2012 in Kraft getreten ist, die Kommunen verlässlich und dauerhaft.

Der Landesregierung ist es weiterhin ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie auch im Jahr 2019 Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung, für die Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen werden zudem Informations- und Praxismaterialien gefördert, die in verschiedenen Sprachen auf dem Kitaportal [www.kita.nrw.de](http://www.kita.nrw.de) veröffentlicht werden. Im Haushaltsjahr 2019 stehen bei Titel 633 13 für diesen Bereich insgesamt 18,2 Mio. EUR bereit. Der Haushaltsansatz wurde an den tatsächlichen Mittelabfluss der Vorjahre angepasst.

Für die zusätzliche Sprachförderung stellt das Land nach § 21b KiBiz 25 Mio. EUR je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung und zur Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung nach § 21 c jährlich 5 Mio. EUR. Dieser Ansatz ist auch vorgesehen zur Durchführung von Veranstaltungen.

gen, Fortbildungen, Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien sowie zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen und Evaluationen.

Der Ansatz bei Titel 684 30 i. H. v. 200.000 EUR wird auf die Förderung von Projekten des Kinderschutzkompetenzzentrums konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt Qualitätsstandards, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und stellt Veröffentlichungen für Lehrkräfte, Eltern und Kinder zur Verfügung.

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen unbefristeten Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von mindestens 51 Mio. EUR jährlich eingerichtet. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe i. H. v. 9,6 Mio. EUR, zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle i. H. v. 300.000 EUR sowie für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung i. H. v. rd. 400.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung – verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien – gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 werden daher erneut 150 zusätzliche Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

Aufbauend auf den Erkenntnissen eines Bilanzierungsprozesses einschließlich einer Evaluation des Projekts „Kommunale Präventionsketten“ sollen flächendeckend und dauerhaft präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt werden.

Ziel ist, allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 2) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Um die Leistungsfähigkeit der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zukünftig auf dem guten Niveau zu erhalten, werden die Mittel des Kinder- und Jugendförderplans erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2019 dynamisiert. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Im Haushaltsjahr 2019 liegt der Dynamisierungsfaktor bei 1,92 % gegenüber dem Vorjahresansatz. Der Haushaltsansatz im Jahr 2019 liegt somit bei 122.534.100 EUR.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zum außerschulischen Bildungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Mit den Mitteln des Titels 684 50 unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse der Träger Maßnahmen der Qualifizierung und Entwicklung.

Darüber hinaus stehen Mittel für Maßnahme zur Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und jugendlichen Flüchtlingen zur Verfügung (Tgr. 68). Die Mittel dienen der Integration junger Geflüchteter in und durch Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der Prävention sexualisierter Gewalt und Stärkung der Wertevermittlung in der und durch die Jugendhilfe sowie dem Ausbau des ehrenamtlichen Vormundschaftswesens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 Fünftes AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale (jeweils Tgr. 69).



**Kapitel 07 080**

**Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter**

Für die Integrationspolitik stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rund 67,5 Millionen Euro zur Verfügung. Grundlage für die Durchführung der Integrationspolitik ist das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG). Aus den Mitteln erfolgt u. a. die Förderung der landesweiten Infrastruktur der Kommunalen Integrationszentren, der Integrationsagenturen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Aktivitäten und Maßnahmen von Migrantenselbstorganisationen. Auch werden den Gemeinden hieraus Integrationspauschalen für unterstützende Maßnahmen zur Aufnahme und Betreuung von Einwandernden mit einem Dauerbleiberecht gewährt. Zudem sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände hieraus Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen erhalten, um sie von ihren Kosten für die Integration insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten zu entlasten (siehe auch Erläuterungen zu Titel 633 20).

Das Landesprogramm KOMM-AN NRW zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe wird auch im Haushaltsjahr 2019 fortgeführt. Mit der Fortführung wird die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe von der Erstversorgung zur individuellen Integrationsbegleitung weiterhin unterstützt.

Zudem sind Haushaltsmittel vorgesehen für Projekte und Maßnahmen im Bereich Dialog mit dem Islam / den Muslimen in NRW zur Neuausrichtung der Dialogarbeit und in Bezug auf integrationspolitische Fragestellungen in diesem Themenfeld.

Darüber hinaus werden im Haushaltsjahr 2019 Mittel eingestellt für die Planung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen in den Themenfeldern „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, „Integrationsvorbilder“ und „Wertevermittlung“.

Durch die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen soll allgemein informiert und das Potenzial der Einwanderungsgesellschaft dargestellt werden.

## Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

### Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Ansätze 2019
EURO			
<b>Ansatz:</b>	44.293.700	167.887.600	67.551.300
<b>VE:</b>		101.828.300	12.800.000

### Einnahmen

	Ist-Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Ansätze 2019
EURO			
<b>Ansatz:</b>	1.302.000	705.000	1.000.000
<b>VE:</b>			

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Flüchtlingen und Einwanderern und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auf der Basis des TIntG die Leistungen des Bundes durch die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen) und der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen. Außerdem enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind, wie z. B. der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung, dem Landesintegrationsrat sowie dem Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD e.V.).

Außerdem sollen in diesem Kapitel die Mittel ausgewiesen werden, die für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 TIntG den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Zuwanderergruppen erstattet werden (siehe auch Erläuterungen zu Titel 633 20). Diese Mittel dienen der Refinanzierung der Sozialkosten, die den Kommunen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) für den Personenkreis im Sinne von § 11 des TIntG entstehen. Zudem enthält dieses Kapitel Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen nach § 14a Teilhabe- und Integrationsgesetz. Damit sollen die Kommunen von

ihren Kosten für die Integration, insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten entlastet werden.

**a) Kapitel 07 080 Titel 547 12**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ansätze 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	0	2.060.800	2.060.800
<b>VE:</b>			800.000

Aus dem Ansatz werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, insbesondere Kampagnen, in den Themenfeldern „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, „Integrationsvorbilder“ und „Wertevermittlung“ finanziert.

Ferner bringen dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Zuwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich. Es werden darum Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert, die das Land entweder selbst durchführt oder durchführen lässt. Finanziert werden außerdem die gemäß § 15 Abs. 3 TIntG jährlich veröffentlichte Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik sowie die Integrationsprofile der 54 nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte.

Zudem sind in Titel 547 12 Mittel für den Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürgerinnen und Bürger sowie Polinnen und Polen in Deutschland veranschlagt.

**b) Kapitel 07 080 Titel 633 10**

**Zuweisungen an Gemeinden- und Gemeindeverbände / Integrationspauschale**

	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ansätze 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.836.000	6.700.000	6.700.000
<b>VE:</b>			

Gemäß § 14 Abs. 1 TIntG haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen u. a. über huma-

nitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale. Aufgrund gleichbleibender Zugangszahlen der in § 11 Teilha- be- und Integrationsgesetz genannten Zielgruppe der Spätausgesiedelten und Aus- länder nach den §§ 22 und 23 AufenthG wurde der Haushaltsansatz aus dem Vor- jahr übernommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, wobei ein angemessener Teilbetrag für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden kann. Das Ist-Ergebnis 2017 resultiert aus der Einnahme von För- derbeträgen aus dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für Aufnahmen über das Resettlement-Verfahren 2014 bis 2016.

#### c) Kapitel 07 080 Titel 633 20

##### Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrati- onsmaßnahmen

	Ist-Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Ansätze 2019
	EURO		
<b>Ansatz:</b>	0	100.000.000	0
<b>VE:</b>			

In Anknüpfung an die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen nach § 14a des TIntG für das Jahr 2018 erhalten die Ge- meinden und die Gemeindeverbände auch in 2019 entsprechende Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen.

Damit soll die im Integrationskostenbeteiligungsgesetz festgelegte und den Ländern im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung gewährte Integrationspauschale verlängert werden. Eine Übereinkunft zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Höhe der Beteiligung des Bundes für das Jahr 2019 und darüber hinaus soll bis zum Ende dieses Jahres herbeigeführt werden.

Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2019 ist eine gesetzliche Anpassung des § 14a TIntG erforderlich. Im Rahmen des Gesetz- gebungsverfahrens wird dann auch über den Verteilungsschlüssel für 2019 und die rechtliche und integrationspolitische Ausgestaltung der Zuweisungsvoraussetzungen zu entscheiden sein. Die Landesregierung beabsichtigt dabei eine enge Anlehnung an die Regelung des § 14a TIntG für das Jahr 2018.

**d) Kapitel 07 080 Titel 684 10**

**Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.**

	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ansätze 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	250.000	250.000	250.000
<b>VE:</b>			

Das Land fördert das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration nach Deutschland e.V. institutionell. Die Förderung dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Archivs, das sich im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich mit der Arbeitsmigration nach 1955 und ihren Folgen beschäftigt.

**e) Kapitel 07 080 Titel 684 40**

**Zuschuss an den Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.**

	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ansätze 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	376.000	470.000	470.000
<b>VE:</b>			

Im Wege der institutionellen Förderung werden die Aktivitäten des Landesintegrationsrates, der das Vertretungsorgan der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen ist, gefördert (§ 10 Abs. 1 TIntG). Die Förderung umfasst die Geschäftsstelle sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen des Landesintegrationsrates.

**f) Kapitel 07 080 Titel 685 10**

**Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)**

	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ansätze 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	720.000	720.000	720.000
<b>VE:</b>			

Das ZfTI berät die Landesregierung zu Fragen der Integration der in Nordrhein-Westfalen lebenden Migrantinnen und Migranten. Durch Forschungsvorhaben, Untersuchungen und Bewertungen, durch Tagungen und Informationsveranstaltungen

vermittelt das ZfTI Kenntnisse über das Leben, insbesondere der türkeistämmigen Bevölkerung, aber auch anderer Zuwanderergruppen in Nordrhein-Westfalen.

### g) Kapitel 07 080 Titelgruppe 68

#### Integrationsförderung Zugewanderter

	Ist-Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Ansätze 2019
	EURO		
<b>Ansatz:</b>	38.219.000	53.276.800	52.940.500
<b>VE:</b>		97.828.300	12.000.000

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem TIntG ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

#### Integrationsagenturen

Im § 9 des TIntG ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert. In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt gefördert.

Die Arbeit der Integrationsagenturen bewegt sich innerhalb folgender Eckpunkte:

- Bürgerschaftliches Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund (Potentialerschließung, insbesondere von Migrantenselbstorganisationen)
- Interkulturelle Öffnung
- Sozialraumorientierte Arbeit (systematische und bedarfsorientierte Arbeit im Lebensumfeld von Menschen mit Migrationshintergrund),
- Antidiskriminierungsarbeit.

Aus KOMM-AN NRW Programmteil III werden die Integrationsagenturen durch zusätzliche Mittel auch im Jahr 2019 in ihrer Arbeit gestärkt. Die Aktivitäten der Integrationsagenturen im Rahmen des Programmteils dienen vorrangig der Prävention und Bekämpfung von allen Formen der Diskriminierung, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus.

### **Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben**

Die Landesregierung fördert interkulturelle Zentren in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und niedrigschwellige Integrationsvorhaben. Die interkulturellen Zentren sollen insbesondere Begegnungs- und Kommunikationsorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sein. Die niedrigschwelligen Vorhaben zur Unterstützung der Integration werden gefördert, um die Maßnahmen im Rahmen anderer Programme zum Beispiel durch zielgruppenspezifische Angebote zu begleiten.

### **Kommunale Integrationszentren**

Auf der Grundlage des § 7 TIntG werden die flächendeckende Einrichtung und der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung arbeiten die Kommunalen Integrationszentren mit den integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird durch das MKFFI mit der Bezuschussung von bis zu 6,5 Stellen sowie von Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Sprachmittlerpools finanziell unterstützt.

### **KOMM-AN NRW Programmteil I und II**

Das Land schafft mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit aus dem Förderprogramm „KOMM-AN NRW“ die Möglichkeit, Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist, bei ihren vielfältigen Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht durch zusätzliche Mittel zu unterstützen und eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Die Mittel sollen für die Koordination von Aufgaben, die sich durch die geflüchteten oder neuzugewanderten Menschen vor Ort, insbesondere bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben, eingesetzt werden. Sie dienen weiterhin der Vernetzung, der Unterstützung und Qualifizierung

des Ehrenamts und dem Ausbau der Kooperation mit anderen Behörden, die im Flüchtlingsbereich bzw. im Bereich von Neuzuwanderung tätig sind.

Zudem können bedarfsorientierte Maßnahmen gefördert werden, die sich vor Ort ergeben. An den Maßnahmen können alle Städte und Gemeinden in NRW partizipieren. Im Zentrum der verschiedenen Programmbausteine in diesem Maßnahmeteil steht vor allem die Stärkung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Neuzuwanderung. Daneben dienen die Begegnung, der Austausch und die Verständigung von Einheimischen und neuzugewanderten Menschen auch der Vermittlung von Alltagsregeln im Zusammenleben nach den freiheitlichen Werten des Grundgesetzes und unserer Demokratie.

#### Integrationschancen für Kinder und Familien

Mit dem Förderprogramm (IfKuF) unterstützt das Land im Rahmen der Ausweitung die bewährten Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“. Diese Konzepte haben bei der Verbesserung der Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Migrationsgeschichte einen hohen Stellenwert. Mit den Maßnahmen werden neu zugewanderte Eltern aus verschiedenen Herkunftsländern erreicht. Die vorliegenden Konzepte werden über die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits erfolgreich umgesetzt. Die Mittel werden für den Aufbau neuer Gruppen und der Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern eingesetzt.

#### **Migrantenselbstorganisationen**

Die Förderung von Aktivitäten und gesellschaftliche Einbeziehung von Migrantenselbstorganisationen (MSO) ist ein wichtiges Ziel des TIntG (§ 1 Ziffer 6). Das Land fördert Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten. Finanziell bezuschusst werden neue, im Aufbau befindliche MSO, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von MSO zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten MSO gefördert, die darauf abzielen, bislang unerfahrene MSO durch Partnerschaften zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert wird zudem die Fachberatung „MigrantInnenselbsthilfe“, die Migrantenselbstorganisationen berät und dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können. Das „Eltern-

netzwerk NRW – Integration miteinander“ stellt einen wichtigen Partner der Landesregierung dar.

### **Maßnahmen gegen Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus**

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen (§ 1 Ziffer 2 TIntG). Darum werden Maßnahmen unterstützt, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Antisemitismus richten.

### **Integrationspolitische Fragestellungen mit Bezug zum Islam / den Muslimen in NRW**

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog und die Kooperation mit den Muslimen auf eine neue Grundlage zu stellen und weiterzuentwickeln. Beispiele sind: die Qualifizierung und der Ausbau wohlfahrtsverbandlicher Strukturen in alevitischen und muslimischen Gemeinden in NRW, die Förderung und Weiterentwicklung der Dialog- und Wissensplattform „Junge Islam Konferenz NRW“ sowie weitere Projekte und Maßnahmen, die der Integration von Muslimen dienen. Insbesondere geht es darum, eine Nachfolgestruktur für das „dialog forum islam“ zu schaffen und die künftige Zusammenarbeit stärker handlungsorientiert auszurichten. Die Ansätze im Arbeitsfeld haben das Ziel, ein breites Spektrum muslimischer Zusammenschlüsse und Akteure einzubinden, innermuslimische Aushandlungsprozesse und Vernetzung zu stärken und zu fördern, Empowerment zu ermöglichen und Nachhaltigkeit zu generieren.

### **Soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen**

Das Land fördert seit Jahren Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus. Darunter fällt insbesondere die soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

### **Prävention von gewaltbereitem verfassungsfeindlichem Salafismus**

Das Land fördert Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die die Reflektion von Religionsverständnis mit einem an demokratischen Werten orientierten Zusammenleben verbinden sowie für salafistische Radikalisierung sensibilisieren. Darüber hinaus ver-

folgt das Land das Ziel, Islam- und Muslimfeindlichkeit zu verhindern sowie das Wechselverhältnis zwischen extremistischem Salafismus und Rechtsextremismus zu bearbeiten.

#### **h) Kapitel 07 080 Titelgruppe 70**

##### **Einwanderung gestalten**

	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ansätze 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.277.000	4.410.000	4.410.000
<b>VE:</b>		4.000.000	

Die Mittel sind vorgesehen für das Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“. Es sollen neue Formen des Einwanderungsmanagements erprobt werden und die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen eingewanderten Menschen in den Kommunen gefördert werden. Unterschiedliche Zuständigkeiten, organisatorische Anbindungen und Rechtsanwendungen aus dem Arbeitsförderungsrecht, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Kinder- und Jugendhilfe, dem Aufenthaltsrecht und weiteren Rechtskreisen werden in einem gemeinsamen Einwanderungsmanagement zusammengeführt.

Gefördert werden 12 Modellprojekte, deren Laufzeit bis zu zwei Jahren beträgt. Projektbeginn war das erste Halbjahr 2017. Das Projekt umfasst weiter eine wissenschaftliche Begleitung und einen Fortbildungsansatz zu Case-Management-Schulungen.



**Kapitel 07 090**

**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Dieses Kapitel umfasst den Themenkomplex Asyl und beinhaltet die Mittel für die Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge einschließlich der Zuweisungen und Zuschüsse (im Haushalt 2018: Kapitel 07 095).

### Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Ansätze 2019
	EURO		
<b>Einnahmen:</b>	11.556.000	13.600.000	1.560.000
<b>Ausgaben:</b>	1.760.198.000	1.895.663.900	1.405.329.400
<b>VE:</b>		368.249.000	325.215.000

### Einnahmen

Seit Auslaufen der entsprechenden EU-Ratsbeschlüsse Ende September 2017 haben nur noch vereinzelte Relocation-Überstellungen aus Griechenland oder Italien stattgefunden. Zudem können auf Grund des jeweils zum 15.10. eines Jahres ablaufenden Abrechnungszeitraums der EU im Jahr 2019 im Titel 231 00 nur noch wenige Fälle, die in den Abrechnungszeitraum ab 16.10.2017 fallen, zahlungswirksam werden. Die Größenordnung für NRW beläuft sich auf ca. 200 Personen. Nach dem Verteilschlüssel (6.000 EUR pro Person an den Mitgliedstaat, davon 20 % für den Bund und 80 % für die Bundesländer, verteilt nach Königsteiner Schlüssel) können ca. 960.000 EUR voraussichtliche Einnahmen aus dem AMIF-Fonds erwartet werden.

Der Ansatz bei Titel 281 00 – Erstattung der Herrichtungskosten für Flüchtlingsunterkünfte bei Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird auf Null abgesenkt, weil der Abschluss von Erstattungsverfahren in 2019 nicht absehbar ist.

### Ausgaben

Bei den Ausgabeansätzen wurde von folgenden Parametern ausgegangen:

- Zugang: rd. 40.000 Flüchtlinge
- 20.000 aktiv betriebene Plätze in zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes
- 10.000 kurzfristig aktivierbare Stand-By-Plätze in zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes
- 8.000 aktiv betriebene Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes

- 2.000 kurzfristig aktivierbare Stand-By-Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes

Für die Mieten einschließlich Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten von bestehenden Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende ist gegenüber dem Vorjahr eine Absenkung um 99,07 Mio. EUR auf rund 84,99 Mio. EUR vorgenommen worden (Titel der Gruppen 517 bis 519). Grund hierfür sind die gesunkenen Flüchtlingszahlen und infolge dessen die gesunkene Anzahl von Unterbringungseinrichtungen und vorzuhaltender Unterbringungsplätze.

Die im Titel 547 10 veranschlagten Mittel für die Aufgaben der Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes beinhalten die Kosten für die Betreuung, Verpflegung und Sicherheit in den Landesunterkünften. Im Ansatz enthalten sind 5 Mio. EUR für die psychosoziale Betreuung in den Landeseinrichtungen. Insgesamt sind 18,55 Mio. EUR gegenüber 2018 mehr veranschlagt. Der Mehrbedarf beruht auf der Berücksichtigung von Ausgabensteigerungen bei Betreuung und Sicherheit, ferner auf vorsorglichen Schätzungen eines Mehrbedarfs aufgrund längerer Verweildauer in den Landeseinrichtungen.

Für die laufenden Kosten des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (Titel 547 12) sind Ausgaben i. H. v. 15,21 Mio. EUR veranschlagt. Hierzu gehören die Kosten für Betreuung, Verpflegung, Sicherheit, Transfer, Personal für Registrierung und Erstaufnahme sowie Übersetzungsleistungen und Reisen.

Dem Schutz vor Gewalt kommt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes eine besondere Bedeutung zu. Das im März 2017 erlassene verbindliche Landesgewaltsschutzkonzept wird sukzessive umgesetzt. Die veranschlagten Haushaltsmittel (Titel 547 13) in Höhe von 5 Mio. EUR sollen für bauliche Maßnahmen in diversen Landeseinrichtungen wie z. B. Videoüberwachung und Ausleuchtung von Angsträumen bei Nacht, aber auch für erforderliche Fortbildungen und Schulungen von in den Unterbringungseinrichtungen tätigen Personen verwendet werden.

Mit den im neuen Titel 547 14 veranschlagten Mitteln sollen Projekte zur Umsetzung der EU-Aufnahme-Richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) finanziert werden. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben) die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren, einschließlich der erforderlichen psychologischen Betreuung.

Das zu diesem Themenkomplex gehörende Wohngruppenprojekt zur ambulanten Komplexbehandlung psychisch erkrankter Asylsuchender im Regierungsbezirk Köln wurde bislang aus dem Titel 547 10 finanziert. Wegen des gestiegenen Bedarfs ist eine Übertragung des Wohngruppenprojektes auf eine zweite Zentrale Unterbringungseinrichtung im westfälischen Raum vorgesehen. Für beide Projekte sind die bei Titel 547 14 veranschlagten Mittel vorgesehen.

Der Titel 547 15 deckt Ausgaben für die Aufenthaltsüberwachung von Gefährdern mithilfe einer elektronischen Fußfessel ab. Die Rechtsgrundlage hierfür wurde mit Wirkung vom 29. Juli 2017 mit § 56 a Aufenthaltsgesetz geschaffen.

Die Landesregierung kann hiernach durch Rechtsverordnung eine andere Stelle als die Ausländerbehörde bestimmen, die die erforderlichen Daten erhebt und speichert. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bietet die Mitnutzung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) an. Diese Anlagen werden bereits nach § 68 b Abs. 1 S. 1 StGB genutzt.

Die veranschlagten Mittel decken zum einen die Kosten für die Dienstleistung des Landes Hessen ab, die auf Grundlage eines Staatsvertrags zwischen den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und NRW gem. Königsteiner Schlüssel (NRW 21 %) umgelegt und zwischen den beteiligten Ressorts JM und MKFFI bedarfsgerecht aufgeteilt werden. Zum anderen sind Ausgaben für die Bereitstellung von Fußfesseln einberechnet.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen zu entlasten und die Aufgabe der Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern stärker zu zentralisieren. Zu diesem Zweck wird in jedem Regierungsbezirk eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) eingerichtet. Die Zentralen Ausländerbehörden unterstützen die Kommunen im Bereich der Rückführung und sind ausländerrechtlich für die Flüchtlinge in den Lan-

deseinrichtungen zuständig. Vor diesem Hintergrund werden die Mittel bei Titel 633 10 um ca. 12,65 Mio. EUR erhöht. Die Kalkulation des Ansatzes, insbesondere der voraussichtlichen laufenden Ausgaben für die im Aufbau befindlichen Zentralen Ausländerbehörden in Essen und Coesfeld wurde in Orientierung an den Kosten für den Betrieb der bestehenden Zentralen Ausländerbehörden vorgenommen.

Der Titel 633 23 deckt die Kosten des Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender ab und wird um 5,70 Mio. EUR auf 15 Mio. EUR aufgestockt. Grund hierfür sind nach den aktuellen Erfahrungen höhere Kosten pro Fall sowie eine steigende Anzahl an kostenintensiven Einzelfällen. Diese Entwicklung zeigt sich bereits bei den Ist-Ausgaben 2017.

Auf Grundlage des FlüAG stellt das Land den Gemeinden für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen monatlich Finanzmittel aus Titel 633 40 zur Verfügung. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Auszahlung der FlüAG-Pauschale in Höhe von 866 EUR / Monat entsprechend den in eine Kommune zugewiesenen und tatsächlich anwesenden Flüchtlingen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes endet entweder in dem Monat der Anerkennung oder spätestens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Der voraussichtliche Bedarf wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung geltenden Erstattungsregelung prognostiziert.

In Titel 633 50 sind die Mittel etatisiert, die Kommunen aufgrund ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des § 8 Absatz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes erhalten. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: Registrierung, Gesundheitsuntersuchung, Transfer in eine zentrale Unterbringungseinrichtung.

Die bei den Titeln 681 10 und 681 11 veranschlagten Mittel für Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Taschengeld und Ausgaben für Krankenleistungen) entsprechen den jeweiligen Ansätzen im HH 2018.

Die Mittel für das Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ (Titel 684 41) werden auch im Jahr 2019 in unveränderter Höhe von 25 Mio. EUR etatisiert.

Zusätzlich wird durch die Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 25 Mio. EUR sichergestellt, dass die Träger des Förderprogramms sich auf eine weitere Verstärkung der für das Jahr 2020 vorgesehenen Förderung einstellen können.

Um die Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr zu intensivieren, werden die Mittel im Titel 685 40 um 3,72 Mio. EUR aufgestockt. Im Bereich Rückführung setzt das Land NRW vorrangig auf freiwillige Ausreisen. NRW hat bundesweit die höchsten Zahlen bei freiwilligen Ausreisen. Da auch weiterhin eine sehr hohe Anzahl an Ausreisepflichtigen in NRW aufhältig ist, wird NRW voraussichtlich auch zukünftig die meisten freiwilligen Ausreisen fördern.

Aufbauend auf das REAG/GARP Programm gibt es weitere Projekte zur Rückkehrförderung bzw. zur Reintegration der Rückkehrer. Diese Projekte laufen bereits mehrere Jahre und sind für einen Attraktivitätserhalt der freiwilligen Ausreise fortzuführen. Des Weiteren sollen auf Landesebene weitere Projekte für Schwerpunktländer implementiert werden. Zudem wird die Förderung der nichtstaatlichen Rückkehrberatungsstellen, die einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung der Programme leisten, aufgrund des Sachzusammenhangs aus diesem Titel finanziert

Im Titel 812 11 sind Mittel für Hardware-Beschaffung, für die Einrichtung von WLAN in den Landeseinrichtungen und für Lizenz- und Hardwarekosten für die Abrechnung von Krankenkosten veranschlagt.

Die Mittel für den Betrieb der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige und für die Bewachung, Verpflegung und Gesundheitsfürsorge der Ausreisepflichtigen sind im Einzelplan 03 (MI) etatisiert. Vorsorglich wird die Titelgruppe 65 mit einem Strichansatz etatisiert, die im Fall eines kurzfristigen Bedarfs im Rahmen des im Kapitel 07 090 bestehenden Deckungskreises verstärkt werden kann.

Die investiven Tätigkeiten des Landes in die qualitative Herrichtung zentraler Unterbringungseinrichtungen sind nach aktuellem Stand weitgehend abgeschlossen. Zur endgültigen Fertigstellung der ZUE Soest ist im Entwurf des Haushalts 2019 ein Betrag in Höhe von 3 Mio. EUR veranschlagt. Die noch im Haushaltsplan 2018 aufge-

fürten Maßnahmen werden nach jetzigem Kenntnisstand bis zu Beginn des Haushaltsjahrs 2019 abgeschlossen sein.



**Erläuterungen**

**zum**

**Personalhaushalt**

**2019**



# Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
1.	Vorbemerkungen	3 - 7
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	8
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	8 - 10
2.2	Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	11 - 12
2.3	Kapitel 07 040 Titelgruppe 66 Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen -	13 - 14



## 1. Vorbemerkungen

1.1 Der Stellenplan des MKFFI (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 327 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2019 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2018 im **Haushalt 2019** einen **Stellenzugang von insgesamt 12 (Plan)Stellen** vor. Von diesen 12 (Plan)Stellen sind

- 1 Stelle mit kw-Vermerk (zum 31.12.2022) und
- 1 Stelle mit kw-Vermerk (ab 01.01.2023) versehen und
- 5 Stellen budgetneutral finanziert.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2019 auf insgesamt 339 Stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S. 5) bzw. 1.3 (S. 6) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen im Geschäftsbereich wie folgt:

<b>Ministerium</b>	+ 12
<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	+/- 0
<b>- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -</b>	
<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	+/- 0
<b>- Frühe Hilfen -</b>	
<hr/> <b>Insgesamt</b>	<hr/> + 12

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>+/-</b>
<b>Ministerium</b> Kapitel 07 010	<b>5</b> (1 kw zum 31.12.2020) (1 kw zum 31.12.2022) (3 kw ab 01.01.2023)	<b>3</b> (1 kw zum 31.12.2020) (2 kw ab 01.01.2023)	<b>+ 2</b>
<b>Allgemeine Bewilligungen</b> Kapitel 07 020	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+/- 0</b>
<b>USK</b> Kapitel 07 040 TGr. 60	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+/- 0</b>
<b>Frühe Hilfen</b> Kapitel 07 040 TGr. 66	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+/- 0</b>
<b>kw-Vermerke insgesamt</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>+ 2</b>

## ➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 332 Stellen veranschlagt.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2019 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Das Kapitel weist 12 neue Planstellen und Stellen aus, und zwar

- 10 Planstellen zur Erfüllung neuer Aufgaben,
- 1 Planstelle aus Kapitel 14 200 (E-Government),
- 1 Stelle aus Kapitel 03 010 (Qualifizierungsklasse für arbeitslose schwerbehinderte Menschen).

Davon sind

- 1 Stelle mit kw-Vermerk (zum 31.12.2022) und
- 1 Stelle mit kw-Vermerk (ab 01.01.2023) versehen und
- 5 Stellen budgetneutral finanziert.

## ➤ **Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**

Veranschlagt sind 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Laufbahngruppe 2.2) für den Ständigen Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin. Die Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personalkosten werden bei Kapitel 07 040 Titel 232 00 vereinnahmt.

Im Stellensoll des Kapitels 07 040 Titelgruppe 60 erfolgten keine Veränderungen.

## ➤ **Kinder- und Jugendhilfe – Frühe Hilfen**

Veranschlagt sind 3 Planstellen der Laufbahngruppe 2.2 sowie 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1 Stelle der Laufbahngruppe 2.1 und 1 Stelle der Laufbahngruppe 1.2). Die Stellen werden dauerhaft durch Drittmittel (Bund) finanziert.

Im Stellensoll des Kapitels 07 040 Titelgruppe 66 erfolgten keine Veränderungen.

## 1.2

**Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
	2019				2019	2018	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	134	103	6	-	243	226	+ 17
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	23	27	42	4	96	101	- 5
<b>Insgesamt</b>	<b>157</b>	<b>130</b>	<b>48</b>	<b>4</b>	<b>339</b>	<b>327</b>	<b>+ 12</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Beamte im Vorbereitungs- dienst	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	16	+ 2

\* LG = Laufbahngruppe

## 1.3

Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2019	2018	+ /-
<b>Ministerium Kap. 07 010</b>	152	129	47	4	332	320	+ 12
<b>Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungs- software Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60</b>	2	-	-	-	2	2	+/- 0
<b>Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen - Kap. 07 040 TGr. 66</b>	3	1	1	-	5	5	+/- 0
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>157</b>	<b>130</b>	<b>48</b>	<b>4</b>	<b>339</b>	<b>327</b>	<b>+ 12</b>

\* LG = Laufbahngruppe

## 2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

### 2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2019	2018	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	131	103	6	0	240	223	+ 17
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	21	26	41	4	92	97	- 5
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>152</b>	<b>129</b>	<b>47</b>	<b>4</b>	<b>332</b>	<b>320</b>	<b>+ 12</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungs- Dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	16	+ 2

\* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2019 2018

240 223

Zugang: 11 Planstellen, und zwar  
 5 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 zur Erfüllung neuer Aufgaben (Bes.Gr. A 15),  
 5 Planstellen Laufbahngruppe 2.1 zur Erfüllung neuer Aufgaben (Bes.Gr. A 13 BA),  
 1 Planstelle Laufbahngruppe 2.1 (Bes.Gr. A 12) Verlagerung aus Kapitel 14 200.

Hebung: 5 Planstellen, und zwar  
 1 Planstelle von Bes.Gr. A 9 EA nach Bes.Gr. A 11,  
 1 Planstelle von Bes.Gr. A 10 nach Bes.Gr. A 11,  
 3 Planstellen von Bes.Gr. A 13 EA nach Bes.Gr. A 14.

Umwandlung: 6 Planstellen, und zwar  
 1 Planstelle Bes.Gr. B 7 aus AT B 7,  
 2 Planstellen BesGr. A 15 aus Stellen für Arbeitnehmer\*innen der LG 2.2  
 3 Planstellen BesGr. A 14 aus Stellen für Arbeitnehmer\*innen der LG 2.2

2019 2018

7 6

**Leerstellen**

Zugang: 1 Leerstelle Bes.Gr. B 4.

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2019 2018

92 97

Zugang: 1 Stelle, und zwar  
1 Stelle Laufbahngruppe 1.2 durch Umsetzung aus  
Kapitel 03 010.

Umwandlung: 6 Stellen für Arbeitnehmer\*innen in Planstellen, und zwar  
1 AT B 7 in Planstelle Bes.Gr. B 7,  
2 Stellen für Arbeitnehmer\*innen der LG 2.2  
in Planstellen der BesGr. A 15,  
3 Stellen für Arbeitnehmer\*innen der LG 2.2  
in Planstellen der BesGr. A 14.

2019 2018

11 10

**Leerstellen**

Zugang 1 Stelle der Laufbahngruppe AT.

2019 2018

4 4

**Stellen für Auszubildende**

unverändert.

## 2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60

**Kinder- und Jugendhilfe  
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2019	2018	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	2	-	-	-	2	2	+/- 0
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>+/- 0</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

\* LG = Laufbahngruppe

Titel 428 60

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2019 2018

2 2

unverändert.

## 2.3 Kapitel 07 040 Titelgruppe 66

**Kinder- und Jugendhilfe  
- Frühe Hilfen -**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2019	2018	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	3	-	-	-	3	3	+/- 0
Tarifbeschäftigte	-	1	1	-	2	2	+/- 0
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>+/- 0</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

\* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66

**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**

2019 2018

3 3

unverändert.

Titel 428 66

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2019 2018

2 2

unverändert



Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.chancen.nrw

 @ChancenNRW  
 facebook.com/ChancenNRW/  
 Chancen\_nrw  
 Chancen NRW

